

Merkblatt

Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

(Gültig ab 1. Januar 2024)

Am 1. Januar 2024 trat die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) in Kraft.

Dieses Merkblatt informiert die Beistandspersonen und Banken über die wichtigsten Regelungen der revidierten VBVV und deren Umsetzung im Allgemeinen. Massgebend sind aber stets die Anordnungen der KESB im konkreten Einzelfall.

1. Grundsätze

Bei der Umsetzung der VBVV ab 1. Januar 2024 sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- Die verwalteten Vermögenswerte sind auf den Namen der verbeiständeten Person sicher und soweit möglich Ertrag bringend anzulegen.
- Die Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.
- Die Gebühren und der erwartete Gewinn müssen dabei in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Bargeld ist unverzüglich auf ein Bankkonto der verbeiständeten Person anzulegen.
- Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person sowie soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.
- Die Anlagen sind weiter so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind.
- Hat eine Person ein Schrankfach, hat die Beistandsperson der KESB einen Antrag zu stellen, falls sie einen Zugang dazu benötigt.

2. Was entscheidet die KESB im Zusammenhang mit der VBVV

Die KESB nimmt im konkreten Einzelfall die Vermögensausscheidung vor und

- bestimmt, ob die vorhandenen Vermögenswerte zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts benötigt werden (Art. 6 VBVV) oder ob auch Vermögenswerte für weitergehende Bedürfnisse zur Verfügung stehen (Art. 7 VBVV);
- entscheidet, ob für gewisse Anlagen eine Bewilligung der KESB erforderlich ist;
- entscheidet, über welche Vermögenswerte die Beistandsperson allein oder nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf und
- entscheidet über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern.

Wichtig: Vermögenswerte, welche nicht für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 oder 3 VBVV ausgeschieden wurden, dürfen nur nach den Bestimmungen von Art. 6 VBVV angelegt werden.

Die KESB erlässt diesen Entscheid auf Antrag der Beistandsperson oder von Amtes wegen. Dazu hat die Beistandsperson der KESB folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag der Beistandsperson
- Letzte Steuererklärung inkl. Beilagen
- Letzte Steuerveranlagung inkl. Veranlagungsprotokoll
- Aktuelles Budget und, sofern dies bereits bekannt ist, mögliche zukünftige Abweichungen vom Budget (z.B. durch ausserordentliche Anschaffungen, EL-Bezug usw.)
- Aktuelle Konto- und Depotauszüge und eine Liquiditätsplanung, falls diese in einem konkreten Einzelfall erforderlich ist.

Dies bedeutet, dass der Entscheid zur Vermögensausscheidung sowie zur Bewilligung von Anlagen in aller Regel erst mit der Genehmigung des Inventars über die zu verwaltenden Vermögenswerte erfolgen kann. Für die Zeit zwischen der Anordnung der Beistandschaft bis zum rechtskräftigen Entscheid nach Art. 9 VBVV wird die KESB bei Bedarf von Amtes wegen vorläufige Regelungen treffen. So wird die Beistandsperson ermächtigt, ein Verkehrskonto zur Verwaltung der Einkünfte und für Zahlungen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes zu bestimmen oder einzurichten und darüber zu verfügen.

3. Anlagen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts (Art. 6 VBVV)

Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind nach den Bestimmungen von Art. 6 VBVV anzulegen.

Die Aufzählung dieser Anlagen ist grundsätzlich abschliessend. Ausnahmen sind gestützt auf Art. 8 Abs. 3 VBVV möglich.

Anlagen nach Art. 6 VBVV fallen unter die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson und bedürfen keiner Bewilligung der KESB. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 6 lit. g-j VBVV.

- Bei Anteilscheinen von Baugenossenschaften oder Banken sowie Beteiligungen an Banken ist allenfalls eine Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziffer 8 ZGB notwendig. Dies, wenn in eine Gesellschaft eingetreten wird und damit eine unbeschränkte Haftung einhergeht oder bei einer erheblichen Kapitalbeteiligung (gemessen am Vermögen der betroffenen Person).
- Bei Grundstücken muss beim Kauf und Verkauf die KESB die Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziffer 4 ZGB erteilen.

In Art. 6 VBVV sind auch Anlagen aufgeführt, die grundsätzlich gebunden sind und damit für die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen (lit. e-j). Daher muss die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts mit Anlagen sichergestellt sein, über die einfach verfügt werden kann (lit. a-d).

Soweit gestützt auf ein aktuelles Budget der Lebensunterhalt nur mit Anzehung des Vermögens sichergestellt werden kann, ist zu berechnen, wie hoch der jährliche Vermögensverzehr ist. Soweit das liquide Vermögen innert fünf Jahren kalkulatorisch aufgebraucht sein wird oder das Vermögen weniger als Fr 100'000.00 beträgt, kommen in der Regel nur Anlagen gemäss Art. 6 VBVV (Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts) in Frage.

Sofern die Vermögenswerte länger als fünf Jahre ausreichen, kann in Ausnahmefällen auch bei einem tieferen Betrag als Fr. 100'000.00 nach Art. 7 Abs. 1 VBVV angelegt werden. Dies wenn lediglich ein geringer Vermögensverzehr vorliegt, die Risikofähigkeit es zulässt, die Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag stehen sowie das Anlagerisiko durch eine angemessene Diversifikation gering gehalten wird.

Umwandlungen von Anlagen gemäss Art. 6 VBVV in solche nach Art. 7 Abs. 1 und/oder Abs. 3 VBVV bedürfen einer Bewilligung der KESB, soweit diese nicht bereits mit dem Entscheid über die Vermögensausscheidung erteilt worden ist.

4. Anlagen für weitergehende Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 VBVV)

Lebt eine verbeiständete Person in guten finanziellen Verhältnissen, kann die Beistandsperson in weitere Anlagen investieren (Anlagen für weitergehende Bedürfnisse). In Art. 7 Abs. 1 VBVV sind verschiedene Anlagemöglichkeiten für weitergehende Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, aufgeführt. Die Aufzählung dieser Anlagen ist abschliessend. Vor der Investition in solche Anlagen ist durch die KESB eine Vermögensausscheidung vorzunehmen. Dabei wird festgelegt, welche Vermögensmasse nach Art. 6, Art. 7 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 VBVV zur Verfügung steht.

In Art. 7 Abs. 2 VBVV sind die zulässigen Anteile von bestimmten Anlagen im Verhältnis zum Gesamtvermögen festgelegt (Obergrenzen). Bei der Auswahl der Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV sind diese Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten.

Ob Vermögenswerte für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV zur Verfügung stehen, legt die KESB im Rahmen der Vermögensausscheidung fest (vgl. vorstehend Ziff. 2). Dies ist in der Regel dann möglich, wenn der gewöhnliche Lebensunterhalt jederzeit für mindestens 5 Jahre bzw. mind. Fr. 100'000.00 mit Anlagen nach Art. 6 VBVV sichergestellt ist.

Dies bedeutet, dass die Beistandsperson die Entwicklung der Lebenssituation der betroffenen Person stets im Auge behalten muss, um so rechtzeitig auf veränderte Verhältnisse reagieren zu können. Die Beistandsperson hat daher jeweils mit der ordentlichen Berichts- und Rechnungsablage ein aktuelles Budget einzureichen und darzulegen, wie lange der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 6 und/oder Art. 7 Abs. 1 VBVV sichergestellt ist.

Im Umfang der von der KESB vorgenommenen Vermögensausscheidung und unter Berücksichtigung der Richtwerte von Art. 7 Abs. 2 VBVV kann die Beistandsperson Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV in der Regel selbstständig vornehmen. Auch für die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist in der Regel keine Bewilligung der KESB erforderlich.

Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g VBVV. Für solche Anlagen ist eine Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziffer 4, 7 oder 8 ZGB notwendig.

Ist zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts eine Umwandlung von bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV in solche von Art. 6 VBVV erforderlich, kann die Beistandsperson dies ohne Bewilligung der KESB vornehmen.

5. Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV

Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person sehr gut und will die Beistandsperson in weitere Anlagen investieren, welche nicht unter Art. 6 oder Art. 7 Abs. 1 und 2 VBVV aufgeführt sind, so ist in Anwendung von Art. 7 Abs. 3 VBVV eine Bewilligung durch die KESB erforderlich. Der KESB sind dafür folgende Unterlagen zur Prüfung einzureichen:

- Antrag mit Begründung, weshalb neue Anlagen erworben oder bestehende Anlagen ersetzt werden sollen. Die Kosten für den Kauf neuer Anlagen/Verkauf bestehender Anlagen sowie die zukünftigen Kosten (z.B. Depotkosten) sind aufzuführen.
- Anlageinfos mit Factsheets zu jeder Wertschriftenposition
- Aktuelles Budget
- Letzte Steuererklärung inkl. Beilagen
- Letzte Steuerveranlagung inkl. Veranlagungsprotokoll
- Angabe zu allfälligen grösseren Ausgaben/Kosten in den nächsten Jahren
- Wille der betroffenen Person

Als Kriterien für den Entscheid, ob Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV möglich sind, dienen u.a. die persönliche Lebenssituation, das Alter, die Gesundheit, die Pflegebedürftigkeit, allfällige Anwartschaften, die Absicherung von Risiken durch Sozial- und Privatversicherungen sowie der mutmassliche Anlagewille der betroffenen Person und die Zusammensetzung der bestehenden Anlagen. Zudem soll der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV im jeweiligen Einzelfall für mindestens weitere 5 Jahre sichergestellt sein, d.h. zusammen mit den Anlagen nach Art. 6 VBVV für insgesamt mindestens 10 Jahre.

6. Diversifikation

Der Gesetzgeber verlangt in Art. 2 Abs. 2 VBVV eine angemessene Diversifikation. Diese wird erreicht, indem man das flüssige Vermögen in verschiedene Anlagen verschiedener Kategorien investiert. Beispielsweise ist es möglich, das Vermögen in verschiedene Strategiefonds zu investieren, allerdings ist auf die unterschiedliche Ausrichtung der Fonds zu achten. So ist sichergestellt, dass bei einer Schieflage einer Branche der Vermögensverlust abgefedert wird.

Mit Blick auf die Diversifizierung sind Klumpenrisiken auch bei Einlagen (insbesondere Konti), Kassenobligationen und Festgelder zu vermeiden. Obwohl die Unterscheidung von Banken mit und ohne Staatsgarantie in der neuen VBVV gestrichen wurde und somit grundsätzlich bei allen Banken mehr als Fr. 100'000.00 deponiert werden kann, sollte die frühere Betragsgrenze von Fr. 100'000.00 pro Bank aus den genannten Gründen beibehalten werden.

7. Bewilligung nach VBVV und Zustimmung nach Art. 416 ZGB

Für gewisse Handlungen im Rahmen der Vermögensverwaltung hat die Beistandsperson eine Bewilligung oder die Zustimmung der KESB einzuholen.

7.1 Bewilligung

Die Bewilligung im Sinne von Art. 9 VBVV betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Beistandsperson und der KESB, beschlägt aber nicht das Aussenverhältnis, d.h. das Geschäft kommt auch zustande, wenn die Bewilligung der KESB fehlt. Die Bewilligung der KESB ist aufsichtsrechtlicher Natur. Bei fehlender Bewilligung der KESB stellen sich allenfalls haftungsrechtliche Fragen wegen allfälliger Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beistandsperson. Die Beistandsperson trifft im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung somit eine besondere Sorgfaltspflicht, welche in Art. 408 ZGB grundsätzlich festgelegt ist und mit der VBVV konkretisiert wird. Die Beistandsperson hat daher keine bewilligungspflichtigen Vermögenshandlungen vorzunehmen, ohne die Bewilligung der KESB vorgängig eingeholt zu haben.

7.2 Zustimmung

Demgegenüber ist die Zustimmung im Sinne von Art. 416 ZGB eine Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts. Bis zum Vorliegen dieser Zustimmung bleibt das Geschäft in der Schwebe, aber für den Vertragspartner gleichwohl verbindlich. Sofern sowohl eine Zustimmung nach Art. 416 f. ZGB als auch eine Bewilligung nach VBVV einzuholen sind, reicht es aus, wenn die Behörde dem Rechtsgeschäft im Rahmen von Art. 416 f. ZGB zugestimmt hat. Eine zusätzliche Bewilligung nach VBVV ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

8. Vermögensverwaltungsverträge (Art. 9 Abs. 2 VBVV)

Der Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages geht über die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson hinaus. Deshalb ist dafür eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB erforderlich.

9. Konto in Eigenverwaltung

Die Beistandsperson ist befugt, von der Bank Auskünfte über das Konto in Eigenverwaltung der verbeiständeten Person zu erhalten, z.B. zur Erstellung der Steuererklärung (Empfehlung SBVg und KOKES, Ziff. 20 und 24).

10. Sichere Aufbewahrung gemäss Art. 4 VBVV

Grundsätzlich sind Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen einer Bank zur Aufbewahrung (Bankschliessfach oder als verschlossenes Depositum, lautend auf den Namen der betroffenen Person) zu übergeben.

Ausnahmsweise kann die Aufbewahrung an einem anderen Ort erfolgen, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies den Interessen der verbeiständeten Person dient. Der Aufbewahrungsort muss feuer-, wasser- und diebstahlsicher sein. Diese Ausnahmen bedürfen nach Art. 4 Abs. 2 VBVV einer Bewilligung der KESB.

11. Angehörige als Beistandsperson

Sofern Angehörige im Sinne von Art. 420 ZGB von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und/oder der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung nach Art. 416 ZGB einzuholen, entbunden sind, wird auf eine Vermögensausscheidung verzichtet und die Beistandsperson kann über sämtliche Vermögenswerte allein und ohne Bewilligung der KESB verfügen.

Bei Angehörigen, die nur von der Rechnungsablage entbunden wurden und somit einen Bericht mit Vermögensausweis und Kontoauszügen sowie die Steuererklärung mit Wertschriftenverzeichnis, aber keine Buchhaltung, einreichen, wird die KESB eine Vermögensausscheidung vornehmen und über die Verfügungsrechte der Beistandsperson entscheiden.

12. Einbezug der betroffenen Person

Die Beistandsperson hat auch bei Vermögenshandlungen die betroffene Person einzubeziehen und deren Wille soweit möglich zu berücksichtigen.

13. Antragstellung an die KESB

Im Rahmen der Antragstellung an die KESB betreffend Bewilligung oder Zustimmung zu Vermögensanlagen sowie Veräusserung von Vermögenswerten gemäss VBVV sind folgende Dokumente einzureichen:

- Schriftlicher Antrag mit Begründung
- Factsheet der gewünschten Anlage
- Aktuelle Vermögensübersicht inkl. Bankauszüge / Kontoauszüge, anhand denen der Einstandspreis und aktuelle Marktwert der Anlage ersichtlich sind
- Aktuelles Budget inkl. Einschätzung, ob in den nächsten zwei bis drei Jahren grössere Auslagen anfallen
- Wenn Anlagen bereits verkauft sind: Verkaufsbeleg
- Ggf. Vertragsentwürfe

Das Antragsformular steht auf der Webseite der KESB Luzern-Land zur Verfügung.

14. Übergangsrecht

Bestehende Vermögensanlagen, die mit den Bestimmungen der revidierten VBVV in Widerspruch stehen, müssen unter Vorbehalt von Art. 8 Abs. 2 und 3 VBVV so rasch wie möglich, spätestens aber innert zwei Jahren, in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

Dies erfolgt sinnvollerweise bei der nächsten Änderung der bestehenden Anlagen, nach einem Beistandswechsel oder spätestens bei der Genehmigung des nächsten Berichtes und Rechnung. Dabei wird die Vermögensausscheidung vorgenommen und über die Verfügungsrechte entschieden.

Bei einem Beistandswechsel erfolgt die Vermögensausscheidung allerdings nur, wenn von der bisherigen Beistandsperson ein Schlussbericht und eine Schlussrechnung zu erstellen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die bisherige und/oder neue Beistandsperson ein private Beistandsperson ist. Bei einem Beistandswechsel zwischen Berufsbeistandspersonen erfolgt die Vermögensausscheidung in der Regel beim nächsten ordentlichen Rechenschaftsbericht mit Rechnung.

Bestehende Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten bleiben bis zum Entscheid über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte gültig.

15. Dokumentationspflicht der Beistandsperson

Wie bisher muss die Beistandsperson alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren (Art. 11 Abs. 1 VBVV).

16. Beratung / Auskunft

Die Beratung der Bestandspersonen bei der Vermögensanlage erfolgt in der Regel durch die jeweiligen Banken oder bei Bedarf durch unabhängige Fachpersonen.

Bei Unklarheiten stehen auch das zuständige Fachbehördenmitglied oder die/der zuständige Revisorats-Mitarbeitende gerne zur Verfügung.

Schematische Darstellung

Dieses Schema bildet die Ausführungen des vorstehenden Merkblattes ab.

Für spezielle Situationen und Verhältnisse sind auch andere Anordnungen der KESB möglich oder erforderlich.

Massgebend sind stets die Anordnungen der KESB im konkreten Einzelfall über die Vermögensausscheidung und die Verfügungsrechte der Beistandsperson.

Anlagekategorie	Anlagezweck	Bewilligung der KESB nach VBVV	Zustimmung nach Art. 416 ZGB
Art. 6 VBVV	Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 6 VBVV in solche von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist eine Bewilligung der KESB erforderlich, soweit diese nicht bereits mit dem Entscheid über die Vermögensausscheidung erteilt worden ist.	Für Anlagen nach Art. 6 lit. g-j ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.
Art. 7 Abs. 1 VBVV	Weitergehende Bedürfnisse über die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts hinaus (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 VBVV für mind. 5 Jahre bzw. mind. Fr. 100'000.00 sichergestellt ist).	Für Neuanlagen und die Umwandlung von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Auch für Umwandlungen von Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 VBVV in solche von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich.	Für Anlagen nach Art. 7 lit. d, f und g ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich. Ebenso braucht es für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 ZGB.
Art. 7 Abs. 3 VBVV	Weitergehende Anlagen bei besonders günstigen Verhältnissen (in der Regel erst möglich, wenn der Lebensunterhalt mit Anlagen nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 VBVV für insgesamt mind. 10 Jahre sichergestellt ist).	Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.	Für den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrags über Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich.